



Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg
Bischöfliche Kanzlei

Richtlinie zur Rückführung zum Profangebrauch von Kultstätten¹

I. Verfahren

1. Der Antrag auf Rückführung zum Profangebrauch wird vom Pfarrer², ggf. vom Oberen, beim Diözesanbischof gestellt.
Dies kann auch durch den Eigentümer erfolgen.
Diese Anfrage umfasst :
 - a. eine Darstellung der Situation ;
 - b. die Gründe des Antrags sowie eine Beschreibung der Profanierung und Neunutzung der Gebäude³;
 - c. eine Begutachtung der Entsakralisierung durch die Gläubigen;
 - d. die Stellungnahme des betroffenen Dekans/Erzpriesters;
 - e. die Stellungnahme der bischöflichen Delegierten der betroffenen Diözesanregion;
 - f. die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Kommission für sakrale Kunst.
2. Der Pfarrer/Superior achtet besonders darauf, keinen Skandal unter den Gläubigen hervorzurufen. Bei Bedarf können unterstützende oder klärende Massnahmen ergriffen werden⁴.
3. Der Antrag wird über die Kanzlei an den Diözesanbischof gerichtet, der die Akte an den Priesterrat weiterleitet (can. 1222 §2).
4. Auf der Grundlage der Beratung des Priesterrates trifft der Diözesanbischof eine Entscheidung.
 - a. Im Falle einer Ablehnung bleibt der Ort geweiht.
 - b. Im Falle der Genehmigung erlässt der Diözesanbischof ein Dekret, das die Profanierung erlaubt⁵.

II. Bei Zustimmung zur Profanierung

1. Der Pfarrer/Superior erstellt ein Inventar der Güter der Kultstätte⁶.
 - a. Das Inventar wird im Pfarr-/Gemeinschaftsarchiv hinterlegt mit einer Kopie an das Bistum, die Bistumsregion und die zuständige Kommission für sakrale Kunst.
 - b. Das Inventar muss einen Monat vor der tatsächlichen Profanierung eingereicht werden.

¹ Im Falle einer Zerstörung verlieren heilige Orte ihre Weihung (can. 1212): Diese Richtlinie gilt daher nicht, wenn die besagten Orte zerstört werden. Die Punkte II/1, II/2/c sind jedoch zu beachten, und Punkt III/1 ist Vorzug zu geben.

² Wenn das Verfahren von der Pfarrei eingeleitet wird, sollte diese sich direkt an den Pfarrer wenden.

³ Abriss als *ultima ratio*.

⁴ Mittel zur Vorbeugung von Skandalen: durch Einbindung der Pfarrgemeinde in die Überlegungen, insbesondere durch frühzeitige Kontaktaufnahme mit den kantonalen Kommissionen für sakrale Kunst; ggf. durch eine vorbereitende Mitteilung an Journalisten

⁵ Der Pfarrer/Obere erhält ein Dekret über die Profanierung, die auszufüllende Profanierungsbescheinigung und einen Vorschlag zu einer liturgischen Feier

⁶ Während des ganzen Verfahrens kann der Pfarrer/Obere den Rat der kantonalen Kommission für sakrale Kunst einholen.



2. Die zukünftige Verwendung des liturgischen Mobiliars muss festgelegt werden.
 - a. Übertragung/Neuzuweisung
 - i. Bei einer Neuzuweisung wird Religionsgemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Institutionen der römisch-katholischen Kirche der Vorzug⁷ gegeben.
 - ii. Findet das Kirchengut keinen Empfänger, wird es dem Diözesanökonom übergeben.
 - iii. Im Inventar (1.a.) sind unbedingt Name und Adresse des Empfängers des liturgischen Gegenstandes anzugeben.
 - iv. Der Diözesanbischof kann eine Änderung des Empfängers gewisser Gegenstände beantragen.
 - b. Veräusserung
Für die Veräusserung von Eigentum ist der Diözesanökonom-zuständig.
 - c. Vernichtung
 - i. Es dürfen nicht vernichtet werden und sollten soweit wie möglich weiterhin liturgisch genutzt werden:
 - Kelche und Ziborien ;
 - Monstranzen;
 - Tabernakel, sofern er bewegt werden kann;
 - Altarstein ;
 - Reliquien⁸ und Reliquiare ;
 - Osterkerze ;
 - das Purifikatorium und das Korporale werden einer anderen Gemeinschaft übergeben, wenn nicht, werden sie vom Pfarrer der Pfarrei verbrannt.
 - ii. Finden diese Elemente keinen Empfänger, müssen sie dem Diözesanökonomat übergeben werden.

III. Liturgische Feier

1. Die Rückführung zu profanem Gebrauch soll mit einer Dankmesse⁹ oder Votivmesse des Schutzpatrons oder Messe « für die Kirche » gefeiert.
2. Am Ende der Messe sollten die folgenden Handlungen durchgeführt werden:
 - a. Der Altar wird enthüllt.
 - b. Das ewige Licht wird gelöscht
 - c. Das heilige Brot im Tabernakel wird kommuniziert oder würdig übertragen.
 - d. Wenn der Altarstein Reliquien enthält, werden diese entfernt.
 - e. Die Osterkerze ist erloschen.
3. Der Zelebrant verliest das bischöfliche Dekret.
4. Der Zelebrant verlässt als letzter die Kirche und schliesst die Tür ab.

IV. Bescheinigung der Profanierung

Im Anschluss an die liturgische Feier unterzeichnet der Zelebrant die Entweihungsurkunde und sendet sie an die Kanzlei des Bistums.

Freiburg, den 23. April 2024 (Dokument, das den Mitgliedern des Priesterrats am 12. Juni 2024 vorgelegt wurde)

⁷ Schweizerische Bischofskonferenz, Empfehlungen bei Neuzuteilungen von Kirchen und kirchlichen Zentren, Nr. 3.2 Neuzuweisung.

⁸ Reliquien unterstehen speziellen Regeln, denn es sind sterbliche Reste von Heiligen. Es ist verboten, Reliquien zu verkaufen (can. 1190 § 1).

⁹ Wann immer möglich, wird eine Abschlussmesse am geweihten Ort im Beisein der versammelten Gemeinde gefeiert. Eine Sonntagsmesse könnte angebracht sein.